



Satzung des Vereins

„Freundeskreis der Singakademie Potsdam e.V.“

(Stand vom 13.11.2001)

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Singakademie Potsdam e.V.“ mit Sitz in 14469 Potsdam, Wilhelm-Staab-Str. 10/11.
- (2) Der Verein wurde am 10. Juli 2001 gegründet und ist in das Vereinsregister Potsdam unter Nr. 2225 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der „Singakademie Potsdam e.V.“ (Vereinsregister Potsdam, Nr. 1027) bei der Förderung ihrer künstlerischen und kulturellen Arbeit. Er wird verwirklicht durch die Beschaffung und Überleitung von Mitteln an die Singakademie.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel der Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche, juristische Personen sowie kooperative Einrichtungen werden. Natürliche Personen müssen volljährig sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag mehrheitlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Den Austritt kann ein Mitglied nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn sich dessen Verhalten mit Satzung, Satzungszweck oder Vereinsinteressen nicht vereinbaren lässt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden werden. Das Mitglied kann sich innerhalb von zwei Wochen vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen äußern.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge, Spenden und Sachleistungen nicht erstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen, das aber nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (3) Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 5 Beiträge und Spenden

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Verein nimmt von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spenden entgegen, die entsprechend der Satzung verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretendem Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- und bis zu drei Mitgliedern als Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Beisitzer haben beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorstandes unterstützen.

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Die einzelnen Ämter werden innerhalb des Vorstandes durch Wahlen besetzt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er beruft die Mitgliederversammlungen ein und ist für die Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne des § 26 BGB); sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich (1. Quartal) durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer für vier Jahre
2. Bestätigung der Geschäftsberichte des Vorstandes
3. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokolliert.

§ 9 Finanzierung

Die Arbeit des Freundeskreises wird finanziert durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Schenkungen
3. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

Aus der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Kassenprüfer haben vor jeder Mitgliederversammlung die gesamte Buch- und Kassenführung zu prüfen. Sie können jedoch weitere Prüfungen vornehmen und haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist der amtierende Vorstand verpflichtet, den Verein zu liquidieren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an die „Singakademie Potsdam e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Die Verschuldungshaftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.